

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	67. IFRS-FA / 04.06.2018 / 12:00 – 13:00 Uhr
TOP:	02 – IASB ED/2018/1 Entwurf zu Änderungen an IAS 8 Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors
Thema:	DRSC-Stellungnahme
Unterlage:	67_02_IFRS-FA_ED-2018-1_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
67_02	67_02_IFRS-FA_ED-2018-1_CN	Cover Note
67_02a	67_02a_IFRS-FA_ED-2018-1_SN	DRSC-Stellungnahmeentwurf
67_02b	67_02b_IFRS-FA_ED-2018-1_EFRAG	EFRAG-Stellungnahmeentwurf - Unterlage öffentlich verfügbar http://www.efrag.org
67_02c	67_02c_IFRS-FA_ED-2018-1_66_07a	IASB-Entwurf ED/2018/1_66_07a - Unterlage öffentlich verfügbar https://www.ifrs.org

Stand der Informationen: 23.05.2018.

2 Ziele der Sitzung

- 2 Ziel der Sitzung ist die Fertigstellung der DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2018/1 *Änderungen von Rechnungslegungsmethoden (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)*. Hierfür wird dem IFRS-FA der Entwurf einer DRSC-Stellungnahme (Sitzungsunterlage **67_02a**) vorgelegt, der die Meinungsbildung aus der letzten FA-Sitzung zum IASB-Entwurf reflektiert.
- 3 Für die Fertigstellung der DRSC-Stellungnahme soll vom IFRS-FA noch geprüft werden, ob basierend auf dem EFRAG-Stellungnahmeentwurf (Sitzungsunterlage **67_02b**) noch weitere Punkte in der DRSC-Stellungnahme zu adressieren sind.

3 EFRAG-Stellungnahmeentwurf

- 4 Der EFRAG-Stellungnahmeentwurf entspricht im Grundtenor der DRSC-Stellungnahme, da EFRAG die Vorschläge im IASB-Entwurf nicht unterstützt. Ebenso wie im DRSC-Stellungnahmeentwurf wird als mögliche Alternative aufgeführt, dass für alle freiwilligen Änderungen einer Bilanzierungsmethode eine niedrigere Kosten/Nutzen-Hürde für die Befreiung von der Pflicht zur rückwirkenden Anwendung gewählt werden könnte.
- 5 Abweichend von der DRSC-Stellungnahme wird von EFRAG im Entwurf zusätzlicher Klärungsbedarf in der Unterscheidung zwischen der Änderung einer Bilanzierungsmethode und der Korrektur eines Bilanzierungsfehlers angemahnt. Im Kontext zur Frage nach der zeitlichen Durchführung einer Änderung der Bilanzierungsmethode aufgrund einer Agendaentscheidung des IFRS IC schlägt EFRAG zudem vor, dass der IASB über Möglichkeiten nachdenken sollte, wie das Bewusstsein bei den Erstellern über Agendaentscheidungen des IFRS IC mit bedeutenden Folgeeffekten geschärft werden kann. EFRAG schlägt hierfür als konkretes Beispiel vor, dass in Ergänzung zum IFRIC-Update jeweils ein spezielles Konsultationsdokument vom IASB publiziert werden könnte.

Fragen an den IFRS-FA

Frage 1: Welchen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf sieht der IFRS-FA für den vorgelegten DRSC-Stellungnahmeentwurf?

Frage 2: Bestehen Bedenken zu den vorläufigen Sichtweisen im EFRAG-Stellungnahmeentwurf, die separat gegenüber EFRAG zu adressieren sind?